Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3151

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 80606 — 5570/68

Bonn, den 12. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut der Vereinbarung und eine Denkschrift hierzu liegen diesem Schreiben bei.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 327. Sitzung am 5. Juli 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. August 1967 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in München am 23. August 1967 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 38 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Vereinbarung bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da die Vereinbarung das von den Ländern durchzuführende Verwaltungsverfahren regelt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 38 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem schweizerischen Bundesrat zur Durchführung des Abkommens vom 25. Februar 1964 über Soziale Sicherheit

DIE REGIERUNG
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

sind, in Anwendung des Artikels 35 Absatz 1 des Abkommens vom 25. Februar 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit, nachstehend als „Abkommen" bezeichnet, wie folgt übereingekommen:

ABSCHNITT I

Allgemeines

Artikel 1

(1) In den Fällen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 des Abkommens bescheinigen die in Absatz 2 bezeichneten Träger der Vertragspartei, deren Rechtsvorschriften gelten, daß diese angewandt werden. Der Antrag ist vom Arbeitgeber zu stellen.

(2) Die Bescheinigung wird ausgestellt

in der Schweiz

von der zuständigen Ausgleichskasse der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und von der zuständigen Kreisagentur der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt,

in der Bundesrepublik Deutschland

von dem Träger, der die Beiträge zur Rentenversicherung einzieht, und zwar auch für die übrigen Versicherungszweige. Ist eine Person nur in der Unfallversicherung versichert, so stellt der zuständige Träger der Unfallversicherung die Bescheinigung aus

ABSCHNITT II

Rentenversicherungen

Deutsche Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland mit Anspruch auf Leistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften

A. Einreichung und Bearbeitung der Anmeldungen

Artikel 2

Die Anmeldung zum Bezug einer Leistung wird bei der deutschen Verbindungsstelle eingereicht.

Artikel 3

(1) Wird eine Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente eingereicht, so teilt die deutsche Verbindungsstelle der schweizerischen Verbindungsstelle das Ergebnis von Untersuchungen oder Begutachtungen mit, die im Hinblick auf die Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder von Eingliederungsmaßnahmen nach den deutschen Rechtsvorschriften vorgenommen oder eingeleitet worden sind. Sind solche Untersuchungen oder Begutachtungen nicht vorgenommen oder eingeleitet worden, so nimmt die deutsche Verbindungsstelle sie so vor, als wäre ein Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gestellt worden.

(2) Die schweizerische Verbindungsstelle kann auch ohne Vermittlung der deutschen Verbindungsstelle Untersuchungen und Begutachtungen vornehmen lassen. Sie kann Anmeldungen von Grenzgängern dem Träger der Invalidenversicherung in dem Kanton zuweisen, in dessen Gebiet der Grenzgänger beschäftigt war oder ist.

B. Zahlung der Geldleistungen

Artikel 4

Die deutsche Verbindungsstelle zahlt die Geldleistungen aus, und zwar die laufenden Renten monatlich. Die schweizerische Verbindungsstelle kann Taggelder unmittelbar auszahlen.

Artikel 5

Die schweizerische Verbindungsstelle übersendet der deutschen Verbindungsstelle jeweils eine für zwei Monate gültige Zahlungsliste mit Doppel, und zwar bis zum 15. des Monats, der diesen beiden Monaten vorangeht. Die Liste enthält für jeden Berechtigten insbesondere folgende Angaben:

a) Art der Leistung,

b) Versichertennummer,

c) Name (bei verheirateten Frauen auch Mädchenname), Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des Berechtigten oder gegebenenfalls des Dritten, an den die Leistung ausgezahlt wird,

d) Betrag (in Schweizerfranken), wobei in zwei Spalten die monatlichen Beträge aufgeführt werden.

Bei den Bezügern von Zusatzrenten werden alle den Anspruch begründenden Personen aufgeführt. Nachzahlungen und andere einmalige Zahlungen werden gesondert ausgewiesen.

Artikel 6

(1) Die schweizerische Verbindungsstelle überweist mit der Übersendung der Zahlungsliste den für die Zahlungen erforderlichen Betrag an die Schweizerische Nationalbank zugunsten des Kontos der deutschen Verbindungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

(2) Die Überweisung hat für die schweizerische Verbindungsstelle befreiende Wirkung.

Artikel 7

(1) Die deutsche Verbindungsstelle übersendet der schweizerischen Verbindungsstelle zum Nachweis der Auszahlungen das Doppel der Zahlungsliste, wobei sie die ausgezahlten und die nicht ausgezahlten Beträge sowie die Gründe für die Nichtauszahlung angibt.

(2) Auf der Zahlungsliste wird der für die Auszahlung angewandte Wechselkurs angegeben.

(3) Kann eine Leistung nicht ausgezahlt werden, so wird ihr Betrag bei der nächsten Überweisung verrechnet.

Artikel 8

(1) Die deutsche Verbindungsstelle stellt die Zahlung ein, wenn sie erfährt, daß

a) der Berechtigte seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufgegeben hat,

b) der Berechtigte, dessen Ehefrau oder weitere einen Anspruch auf Renten begründende Familienangehörige gestorben sind,

c) die Witwe sich wiederverheiratet hat.

Die deutsche Verbindungsstelle teilt diese Fälle der schweizerischen Verbindungsstelle mit und fügt die erforderlichen Unterlagen bei.

(2) Die deutsche Verbindungsstelle kann die Zahlung zurückstellen, wenn sie Zweifel hat, ob die Voraussetzungen für die Zahlung bestehen.

Artikel 9

Die deutsche Verbindungsstelle beschafft sich in gleicher Weise wie bei den nach den deutschen Rechtsvorschriften Berechtigten für jeden Bezüger einer Rente nach den schweizerischen Rechtsvorschriften, die Ehefrau und die weiteren den Anspruch begründenden Familienangehörigen eine Lebensbescheinigung.

Artikel 10

Die deutsche Verbindungsstelle übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Auszahlung.

Schweizerische und deutsche Staatsangehörige in der Schweiz mit Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften

A. Einreichung und Bearbeitung der Anträge

Artikel 11

Der Antrag auf Gewährung einer Leistung wird bei der schweizerischen Verbindungsstelle eingereicht.

Artikel 12

(1) Wird ein Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eingereicht, so teilt die schweizerische Verbindungsstelle der deutschen Verbindungsstelle das Ergebnis von Untersuchungen oder Begutachtungen mit, die im Hinblick auf die Gewährung einer Invalidenrente oder von Eingliederungsmaßnahmen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgenommen oder eingeleitet worden sind. Sind solche Untersuchungen oder Begutachtungen nicht vorgenommen oder eingeleitet worden, so nimmt die schweizerische Verbindungsstelle sie so vor, als wäre eine Anmeldung zum Bezug einer Invalidenrente eingereicht worden.

(2) Die deutsche Verbindungsstelle kann auch ohne Vermittlung der schweizerischen Verbindungsstelle Untersuchungen und Begutachtungen vornehmen lassen.

B. Zahlung der Geldleistungen

Artikel 13

Die schweizerische Verbindungsstelle zahlt die Geldleistungen aus, und zwar die laufenden Renten monatlich. Die deutsche Verbindungsstelle kann Übergangsgeld unmittelbar auszahlen.

Artikel 14

Die deutsche Verbindungsstelle übersendet der schweizerischen Verbindungsstelle jeweils eine für zwei Monate gültige Zahlungsliste mit Doppel, und zwar bis zum 15. des Monats, der diesen beiden Monaten vorangeht. Die Liste enthält für jeden Berechtigten insbesondere folgende Angaben:

a) Art der Leistung,

b) Versicherungsnummer oder Geschäftszeichen,

c) Name (bei verheirateten Frauen auch Mädchenname), Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Berechtigten oder gegebenenfalls des Dritten, an den die Leistung ausgezahlt wird, bei Leistungen an Hinterbliebene auch Name, Vornamen und Geburtsdatum des verstorbenen Versicherten,

d) Betrag (in Deutsche Mark), wobei in zwei Spalten die monatlichen Beträge aufgeführt werden.

Bei Empfängern von Versichertenrente werden alle den Anspruch auf die Leistung oder auf Leistungsteile begründenden Personen aufgeführt. Nachzahlungen und andere einmalige Zahlungen werden gesondert ausgewiesen.

Artikel 15

(1) Die deutsche Verbindungsstelle überweist mit der Übersendung der Zahlungsliste den für die Zahlungen erforderlichen Betrag an die Deutsche Bundesbank zugunsten des Kontos der schweizerischen Verbindungsstelle bei der Schweizerischen Nationalbank.

(2) Die Überweisung hat für die deutsche Verbindungsstelle befreiende Wirkung.

Artikel 16

(1) Die schweizerische Verbindungsstelle übersendet der deutschen Verbindungsstelle zum Nachweis der Auszahlungen das Doppel der Zahlungsliste, wobei sie die ausgezahlten und die nicht ausgezahlten Beträge sowie die Gründe für die Nichtauszahlung angibt.

(2) Auf der Zahlungsliste wird der für die Auszahlung angewandte Wechselkurs angegeben.

(3) Kann eine Leistung nicht ausgezahlt werden, so wird ihr Betrag bei der nächsten Überweisung verrechnet.

Artikel 17

(1) Die schweizerische Verbindungsstelle stellt die Zahlung ein, wenn sie erfährt, daß

a) der Berechtigte seinen Wohnsitz in der Schweiz aufgegeben hat,

b) der Berechtigte oder andere einen Anspruch auf die Leistung oder auf Leistungsteile begründende Personen gestorben sind,

c) die Witwe sich wiederverheiratet hat.

Die schweizerische Verbindungsstelle teilt diese Fälle der deutschen Verbindungsstelle mit und fügt die erforderlichen Unterlagen bei.

(2) Die schweizerische Verbindungstelle kann die Zahlung zurückstellen, wenn sie Zweifel hat, ob die Voraussetzungen für die Zahlung bestehen.

Artikel 18

Die schweizerische Verbindungsstelle beschafft sich in gleicher Weise wie bei den nach den schweizerischen Rechtsvorschriften Berechtigten für jeden Empfänger einer Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften und die weiteren den Anspruch auf die Leistung oder auf Leistungsteile begründenden Personen eine Lebensbescheinigung.

Artikel 19

Die schweizerische Verbindungsstelle übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Auszahlung.

Mitteilung schweizerischer Versicherungszeiten

Artikel 20

Für die Anwendung der Artikel 11 bis 13 und 15 bis 17 des Abkommens teilt die schweizerische Verbindungsstelle der deutschen Verbindungsstelle auf Ersuchen in Kalenderjahren und Monaten die Versicherungszeiten mit, die für die Berechnung einer Rente nach den schweizerischen Rechtsvorschriften angerechnet würden. In den Fällen der Artikel 13 und 16 des Abkommens teilt die schweizerische Verbindungsstelle ferner mit, wann der Versicherte während der genannten Zeiten als Unselbständigerwerbender oder als Selbständigerwerbender Beiträge entrichtet hat. In den Fällen des Artikels 15 des Abkommens teilt die schweizerische Verbindungsstelle mit, wann Beitragszeiten in einem bergbaulichen Betrieb unter Tage zurückgelegt worden sind.

Artikel 21

Für die Anwendung des Artikels 14 des Abkommens teilt die schweizerische Verbindungsstelle der deutschen Verbindungsstelle auf Ersuchen mit, ob der Rentner in der Schweiz für Krankenpflege versichert ist.

ABSCHNITT III

Unfallversicherung

Artikel 22

(1) In der Bundesrepublik Deutschland wohnende deutsche Staatsangehörige wenden sich wegen der Gewährung von Leistungen nach den schweizerischen Rechtsvorschriften unmittelbar oder über die deutsche Verbindungsstelle an die schweizerische Verbindungsstelle.

(2) In der Schweiz wohnende schweizerische und deutsche Staatsangehörige wenden sich wegen der Gewährung von Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften unmittelbar oder über die schweizerische Verbindungsstelle an die deutsche Verbindungsstelle.

(3) Artikel 24 bleibt unberührt.

Artikel 23

Die Verbindungsstelle der einen Vertragspartei zahlt die Geldleistungen an Empfänger im Gebiet der anderen Vertragspartei über deren Verbindungsstelle aus. Artikel 22 des Abkommens bleibt unberührt.

Artikel 24

(1) Der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Aufenthaltsortes, wenn Leistungen nach Artikel 21 oder 22 des Abkommens zu gewähren sind.

(2) Beantragt ein Versicherter die Leistungen beim Träger des Aufentshaltsortes und liegt diesem die Mitteilung des zuständigen Trägers nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsortes an den zuständigen Träger.

(3) Bei Anwendung des Artikels 23 Absatz 1 des Abkommens rechnen die Träger über jeden einzelnen Fall unmittelbar ab. Die deutschen Krankenkassen legen bei den Arzneikosten den Betrag zugrunde, der ihnen zusteht, wenn sie einander Leistungsaushilfe erbringen.

ABSCHNITT IV

Familienzulagen

Artikel 25

Familienzulagen werden beantragt

in der Schweiz

bei der kantonalen Ausgleichskasse, der der Arbeitgeber angeschlossen ist,

in der Bundesrepublik Deutschland

von Arbeitnehmern bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, bei dem die Arbeitnehmer beschäftigt sind,

von sonstigen Erwerbstätigen bei dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie wohnen. Wohnt der Antragsteller nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist; wird die Erwerbstätigkeit in den Bezirken mehrerer Arbeitsämter ausgeübt, so ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

Die zuständigen Behörden können andere Stellen als zuständig bezeichnen.

ABSCHNITT V

Krankenversicherung

Artikel 26

Wird bei einer nach Nummer 14 Buchstabe a des Schlußprotokolls zum Abkommen bezeichneten Krankenkasse ein Aufnahmegesuch gestellt, so wird eine Bescheinigung darüber vorgelegt, wann der Versicherte aus der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden ist, von wann bis wann er in den letzten drei aufeinanderfolgenden Monaten vorher dort versichert war und gegebenenfalls welches anerkannte Kriegsleiden er oder die aufnahmeberechtigten Angehörigen nach Kenntnis der bescheinigenden Krankenkasse haben. Die Bescheinigung wird von der Krankenkasse erteilt, der der Versicherte zuletzt angehört hat.

Artikel 27

(1) Wird nach Nummer 14 Buchstabe b des Schlußprotokolls zum Abkommen bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse die freiwillige Weiterversicherung oder die Versicherung als Rentner beantragt, so werden auf deren Verlangen Bescheinigungen darüber vorgelegt, wann der Versicherte bei schweizerischen anerkannten Krankenkassen für Krankenpflege versichert war. Die Bescheinigungen werden von den Krankenkassen erteilt, denen er angehört hat.

(2) Die Beendigung der schweizerischen Versicherung steht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung nach den deutschen Rechtsvorschriften gleich.

ABSCHNITT VI

Verschiedenes

Artikel 28

In den Fällen des Artikels 39 Absatz 2 des Abkommens zieht der Träger der Vertragspartei, in deren Gebiet sich der Schuldner befindet, die Gesamtforderung beim Schuldner ein, sofern der Träger der anderen Vertragspartei es beantragt.

Artikel 29

(1) In den Fällen der Nummer 3 des Schlußprotokolls zum Abkommen teilt die Schweizerische Unfallversiche-

rungsanstalt der deutschen Krankenkasse mit, daß eine Kostenteilung in Betracht kommt.

(2) Die deutschen Krankenkassen legen bei den Arzneikosten den Betrag zugrunde, der ihnen zusteht, wenn sie einander Leistungsaushilfe erbringen.

(3) Die beteiligten Träger rechnen über jeden einzelnen Fall unmittelbar ab.

Artikel 30

Zur Weiterleitung der bei einer unzuständigen Stelle der einen Vertragspartei eingehenden Anträge, Erklärungen, Rechtsbehelfe und anderen Unterlagen an zuständige Stellen der anderen Vertragspartei können die Verbindungsstellen in Anspruch genommen werden.

Artikel 31

(1) Die Träger und die Verbindungsstellen leisten sich auf allgemeines oder besonderes Ersuchen die zur Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung erforderliche Hilfe. Dies gilt auch für die Wiedererlangung zu Unrecht gewährter Leistungen.

(2) Die Träger und Verbindungsstellen der einen Vertragspartei übersenden von Bescheiden auf Grund eines Verfahrens, an dem die Verbindungsstelle der anderen Vertragspartei beteiligt war, auf allgemeines oder besonderes Ersuchen Durchschrift an diese Verbindungsstelle.

Artikel 32

(1) Die Antragsteller und die Leistungsempfänger liefern Auskünfte und Unterlagen über ihre Verhältnisse und deren Änderungen, die ihre Rechte und Pflichten auf Grund der in Artikel 2 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie auf Grund des Abkommens und dieser Vereinbarung beeinflussen können, auch in bezug auf die Angehörigen, dem zuständigen Träger unmittelbar oder über die Verbindungsstellen.

(2) Die Träger und die Verbindungsstellen unterrichten einander auch von den in Absatz 1 bezeichneten Änderungen, die ihnen anderweitig bekannt werden.

Artikel 33

Fürsorgeträger im Sinne des Artikels 37 des Abkommens sind in der Schweiz

die nach der Fürsorgegesetzgebung der Kantone bestimmten Stellen,

in der Bundesrepublik Deutschland

die überörtlichen und die örtlichen Träger der Sozialhilfe,

die Hauptfürsorgestellen und die Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene,

die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter, Landesjugendämter, oberste Landesbehörden).

Artikel 34

(1) Die bei Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten für Untersuchungen und Begutachtungen, einschließlich der damit zusammenhängenden weiteren Kosten werden von dem ersuchten Träger oder der ersuchten Verbindungsstelle vorgestreckt und von der ersuchenden Stelle nach Eingang der Kostenaufstellung erstattet.

(3) Als ersuchte Träger und Verbindungsstellen im Sinne des Absatzes 2 gelten auch diejenigen, die nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 Untersuchungen und Begutachtungen vorzunehmen haben.

Artikel 35

Soweit die deutschen gesetzlichen Krankenkassen an der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung beteiligt sind, ist in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg, Verbindungsstelle.

Artikel 36

Die schweizerische zuständige Behörde oder mit ihrer Ermächtigung die schweizerischen Verbindungsstellen und die deutschen Verbindungsstellen vereinbaren die der Durchführung des Abkommens und dieser Vereinbarung dienlichen Formblätter. Sie können ferner Abweichungen von den Artikeln 5 bis 7 und 14 bis 16 vereinbaren, wenn es im Hinblick auf die technischen Einrichtungen zweckmäßig ist.

Artikel 37

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

ABSCHNITT VII

Schlußbestimmung

Artikel 38

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung auf den 1. Mai 1966 einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem schweizerischen Bundesrat mitgeteilt hat, daß die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nach dem deutschen innerstaatlichen Recht erfüllt sind. Sie gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

GESCHEHEN zu München am 23. August 1967 in zwei Urschriften.

Für die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. K. Jantz

Für den
schweizerischen Bundesrat
Cristofero Motta

Denkschrift

I

Allgemeines

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Abkommens erforderlichen technischen Bestimmungen über die Erteilung von Bescheinigungen und die Gewährung von Verwaltungshilfe durch die Versicherungsträger und die Verbindungsstellen sowie über den Zahlungsverkehr und das Abrechnungsverfahren.

II

Besonderes

Die Artikel 2 bis 21 enthalten die für die Rentenversicherung erforderlichen Verfahrensbestimmungen.

In den Artikeln 22 bis 24 ist das Verwaltungsverfahren für die Unfallversicherung geregelt.

Artikel 25 bestimmt die für Anträge auf Familienzulagen zuständigen Stellen.

Die Artikel 26 und 27 regeln Einzelheiten über die Bescheinigungen, die vorgelegt werden, wenn eine Person bei einer Wohnsitzverlegung von einem Vertragsstaat in den anderen eine Krankenversicherung im anderen Vertragsstaat eingehen will.

Die Artikel 28 bis 36 enthalten das Nähere zur Durchführung der das Verfahren betreffenden Bestimmungen des Abkommens.

Die zuständigen Stellen in beiden Staaten verfahren seit dem Inkrafttreten des Abkommens am 1. Mai 1966 bereits nach dem Inhalt der Durchführungsvereinbarung, um die Durchführung des Abkommens zu gewährleisten. Diesem Umstand soll das in Artikel 38 vorgesehene Inkrafttreten mit Rückwirkung auf den Tag des Inkrafttretens des Abkommens Rechnung tragen. Dadurch wird die Bindung an die zeitliche Geltungsdauer des Abkommens erreicht, die notwendig ist, um die verwaltungsmäßige Durchführung des Abkommens durch die Versicherungsträger und Verbindungsstellen vom Tage des Inkrafttretens des Abkommens an sicherzustellen. Durch diese Regelung werden den Versicherten und den Versicherungsträgern rückwirkend weder bestehende Rechte entzogen noch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zusätzliche Pflichten auferlegt.